

Inhaltsverzeichnis

I. Arten der Aufsichtspflicht.....	2
II. Warum ist die Aufsichtspflicht immer noch ein Schreckgespenst in der sozialpädagogischen Praxis?.....	2
III. Die gesetzlichen Grundlagen.....	3
1. Die Aufsichtspflicht liegt zunächst bei den Eltern.....	4
2. Wie kommt nun die "Aufsichtspflicht" von den Eltern in die Kita?.....	4
3. An wen kann die Aufsichtspflicht delegiert werden?.....	5
4. Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht?.....	7
IV. Umfang der Aufsichtspflicht.....	9
1. Welche Kriterien zur Aufsichtspflicht gibt es?.....	10
2. Welche Formen der Aufsichtspflicht gibt es?.....	13
3. Wie viele Kinder dürfen von einer Person betreut werden?.....	14
4. Die Rolle der Rahmenbedingungen.....	14
V. Folgen der Aufsichtspflicht.....	17
1. Die zivilrechtlichen Folgen.....	17
2. Die strafrechtlichen Folgen.....	21
3. Die arbeitsrechtlichen Folgen.....	21
VI. Welche Versicherungen decken Schäden aus Aufsichtspflichtverletzungen ab?.....	22
1. Die Gesetzliche Unfallversicherung.....	22
2. Die Betriebshaftpflicht.....	23
3. Die Berufshaftpflicht.....	23
VII. Die schriftliche Erklärung der Eltern.....	24
VIII. Aufsichtspflicht bei Schulkindern.....	25
IX. Aufsichtspflicht bei Unterdreijährigen.....	25
X. Aufsichtspflicht in Zeiten des Personalabbaus.....	26
XI. Exkurs: „Eltern haften für ihre Kinder“?.....	27
XII. Liste verwendeter und empfohlener (☺) Literatur.....	29
XIII. Unsere Arbeitshilfen.....	30

Arten der Aufsichtspflicht

In Kindertagesstätten, Kindergärten und Spielgruppen gibt es mehrere Arten der Aufsicht:

- Zunächst die Aufsicht über den Kindergarten selbst. Sie wird im Wesentlichen wahrgenommen vom Landesjugendamt (früher "Heimaufsicht" genannt), aber auch andere Behörden üben eine Aufsicht aus (Bauordnungsamt, Amt für Arbeitsschutz, Landesunfallkasse, Berufsgenossenschaft, Gesundheitsamt).
- Zum zweiten gibt es die Aufsicht des Trägers über das Personal. Sie wird später noch einmal Erwähnung finden.
- Bleibt zuletzt die Aufsicht über die betreuten Kinder durch das Personal. Sie soll hier Thema sein.

Warum ist die Aufsichtspflicht immer noch ein Schreckgespenst in der sozialpädagogischen Praxis?

Ein alter Spruch sagt, Erzieherinnen¹ stünden stets mit einem Bein im Gefängnis. Bisher gab es jedoch keine Erzieherin im Gefängnis, es sei denn, wegen anderer Straftaten. Selbst in schwerwiegenden Fällen einer Aufsichtspflichtverletzung ging eine Verurteilung über eine Geldstrafe oder (ganz ganz selten) eine Freiheitsstrafe auf Bewährung nicht hinaus.

Tatsächlich kollidiert der Auftrag der Kindertagesbetreuung - Kinder zu eigenverantwortlichen und selbstständigen Menschen zu erziehen – mit der Pflicht, das Kind selbst sowie Dritte vor Schädigungen durch das Kind zu schützen. Und auch bei noch so strngen Sicherheitsvorkehrungen und Aufsichtsmaßnahmen ist es unmöglich, jeden Schadensfall zu verhindern. Hier nutzt das "Schreckgespenst Aufsichtspflicht", um eigene Interessen durchzusetzen:

- Einerseits lehnen "bequeme" Erzieherinnen manche Aktivitäten gegenüber dem Träger mit dem Hinweis auf die Aufsichtspflicht ab.
- Träger und auch Leiterinnen berufen sich andererseits auf die Aufsichtspflicht, um Diskussionen über Sinn und Berechtigung von Dienstanweisungen zu vermeiden.

Dazu gleich noch eine Anmerkung:

Dienstanweisungen der Träger sind, egal wie sinnvoll sie sind, einzuhalten, solange sie nicht rechtswidrig oder sogar gefährlich sind. Mit Aufsichtsführung haben sie jedoch selten etwas zu tun.² Meist handelt es sich um allgemeine Anweisungen, die "zukünftig und ein für alle Mal" etwas regeln sollen. Das klappt selten, dafür unterbleiben Aktivitäten und zurück bleiben verunsicherte und verärgerte Mitarbeiterinnen.

Umgekehrt kann von einer Erzieherin aber erwartet werden, dass sie einen Auftrag ablehnt, wenn er aus ihrer Sicht eine Überforderung darstellt (z.B. alleine mit sechs Kindern schwimmen zu gehen). Sollte etwas passieren, kann sie sich nicht darauf berufen, lediglich einen dienstlichen Auftrag ausgeführt zu haben.³

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die weibliche Form der Berufsbezeichnungen gewählt. Gemeint sind mit dieser Bezeichnung alle am erzieherischen Prozess beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Kita / Elterninitiative.

² vgl. Prott, S. 142

³ Stamer-Brandt, S. 24.